



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2013/11923**
Datum: 10.10.2013
Bezug-Nummer.
PSP-Element 5100.1230
Sachkonto: 58110220
Verfasser: FB Bildung
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	07.11.2013	nicht öffentlich vorberatend
	05.12.2013	nicht öffentlich vorberatend
	09.01.2014	nicht öffentlich vorberatend
	06.02.2014	öffentlich Entscheidung

Betreff: Umsetzung der Schulsozialarbeit im Rahmen von Bildung und Teilhabe in der Stadt Halle (Saale)-Förderung von Angeboten Schulsozialarbeit der Träger der freien Jugendhilfe vom 01.01.2014 bis 31.12.2014

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe im Bereich Schulsozialarbeit über Bildung und Teilhabe (Anlagen 1 und 2).

Tobias Kogge
Beigeordneter

Finanzielle Auswirkung:

Aufwand Ergebnisplan 1.460.000 € in 2014
veranschlagt im Produkt: 1.31260

Personelle Auswirkungen:

keine

Abwägende Zusammenfassung:

Mit der Umsetzung von Angeboten zur Schulsozialarbeit über Bildung und Teilhabe (BuT) erfüllt die Stadt Halle (Saale) in zweierlei Hinsicht einen wesentlichen Beitrag zu gelingender sozialer Integration junger Menschen und deren Familien:

- a) Der Gesetzgeber sieht in Angeboten zur Schulsozialarbeit eine wesentliche Möglichkeit zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes und
- b) gleichzeitig werden gelingende Bildungsabschlüsse als eine Voraussetzung zum sozialen Aufstieg gesehen. (siehe auch Armutsberichte Bund und Stadt Halle (Saale))

Die Stadt Halle (Saale) ist mit Schulsozialarbeit über BuT in die Lage versetzt worden (Bundesmittel), ihrem gesetzlichen Auftrag gemäß § 13 SGB VIII umfassender nachzukommen.

Gemeinsam mit dem Landesprogramm „Schulerfolg sichern!“ werden nachweislich Schulabbrüche verringert (siehe Berichterstattung zur Umsetzung der Schulsozialarbeit in Halle(Saale)). Somit werden Grundlagen geschaffen, dass junge Menschen vom Bildungsabschluss her besser in die Lage versetzt werden, ihr Leben möglichst unabhängig von staatlichen Transferleistungen zu gestalten.

Begründung:

Im Rahmen von BuT besteht die Möglichkeit, Angebote der Schulsozialarbeit vorzuhalten und umzusetzen.

Durch den Bund wurden in diesem Zusammenhang keine inhaltlichen Vorgaben erlassen.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen Anhalt hat als Orientierung auf die Inhalte der geltenden Richtlinie des landeseigenen ESF-Programms *„Projekte zur Vermeidung von Schulversagen und zur Senkung des vorzeitigen Schulabbruchs“* verwiesen. Damit ist die Schulsozialarbeit nicht allein auf die Implementierung des Bildungs- und Teilhabepakets beschränkt. Bildungs- und Teilhabeleistungen können auch Bestandteil einer, die gesamten Umstände des Einzelfalls würdigenden Gesamtbetrachtung, sein. Die Angebote richten sich an Kinder und Jugendliche verschiedener Schulformen und Einrichtungen. Eine ausschließlich direkte Anbindung an die Schule ist nicht erforderlich.

Die Stadt Halle (Saale) hat solche Angebote der Schulsozialarbeit über BuT schon in den Jahren 2012 und 2013 gefördert.

Finanzen:

Im Rahmen der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft, werden 2,8% für Mittagessen an Horten und Schulsozialarbeit befristet bis 2013 zur Verfügung gestellt. Nicht verbrauchte Mittel des Haushaltsjahres 2011 wurden in das Haushaltsjahr 2012 übertragen. Zwischenzeitlich ist geregelt, dass die bisher nicht verausgabten Mittel über den 31.12.2013 hinaus, für Schulsozialarbeit in den Kommunen verwendet werden können.

Für das Haushaltsjahr 2014 stehen dazu 1,46 Mio. EUR zur Förderung der Träger der freien Jugendhilfe für Angebote der Schulsozialarbeit zur Verfügung.

Diese Mittel sind haushaltstechnisch im Produkt 1.31260 Bildung und Teilhabe SGB II des Fachbereiches Soziales veranschlagt.

Umsetzung:

Die inhaltlich fachliche Zuständigkeit für die Umsetzung von Schulsozialarbeit, die Verteilung und Verwendungsnachweisprüfung der Fördermittel erfolgt durch den Fachbereich Bildung. Die Mittelbewirtschaftung und Nachweisführung gegenüber dem zuständigen Ministerium liegt beim Fachbereich Soziales.

Eine Kooperation mit bereits bestehenden Angeboten der Schulsozialarbeit wird weiterhin als zwingend erforderlich gesehen.

In diesem Zusammenhang ist durch die Jugendhilfe ein Abstimmungsprozess zu gewährleisten, sowie die fachliche Begleitung der Beteiligten zu sichern.

Vorgehensweise bei der Förderung:

Seitens des Sozialministeriums des Landes Sachsen-Anhalt wurde in Umsetzung von Schulsozialarbeit im Rahmen von Bildung und Teilhabe auf die Richtlinie des Landes über die Gewährung von Zuwendungen für das ESF-Programm *„Projekte zur Vermeidung von Schulversagen und zur Senkung des vorzeitigen Schulabbruchs“* Nummer 4 als Arbeitsgrundlage verwiesen. Diese inhaltlichen Vorgaben werden seit 2012 in der Stadt Halle angewandt.

Es können neben den klassischen Angeboten an Schule auch solche Leistungen gefördert werden, die sich im Umfeld von Schule mit der Unterstützung bzw. Gewährleistung eines gelingenden Schulbesuches und des Überganges von der Schule in das Berufsleben beschäftigen.

Gemäß den Inhalten aus der Teilplanung §§ 11- 13, 14, 16 SGB VIII wurden somit die Leistungsbeschreibungen

II Angebote an Hortstandorten (mit überdurchschnittlichen Auffälligkeiten),

III Schulsozialarbeit/Schulbezogene Jugendarbeit

V Beratung/ Begleitung bei Ausbildungs- und Berufsfindung

als förderfähig im Sinne von Schulsozialarbeit über BuT definiert.

Hier spielen Indikatoren wie, die Anzahl von jungen Menschen im SGB II-Bezug, eine wesentliche Rolle bei der Verteilung der Mittel (siehe Kinderarmutsbericht der Stadt Halle (Saale)).

Weiterhin wird Schulsozialarbeit als eine der probaten Unterstützungsmöglichkeiten bei problematischen Bildungsprozessen angesehen. Folgerichtig wird im Bildungsbericht der Stadt Halle (Saale) die Installierung sozialpädagogischer Unterstützungen bei Bildungsverläufen empfohlen. Dieser Handlungsempfehlung wird vorbehaltlos gefolgt. Die Berichterstattung der bisherigen Umsetzung der Schulsozialarbeit in der Stadt Halle bestätigt dieses eindrucksvoll. (BuT, Landesprogramm „Schulerfolg sichern“) Mit der Beschlussvorlage soll dieser erfolgreiche Weg konsequent weitergegangen werden.

Finanztechnisch gab es keine Vorgaben durch das Land, so dass die gültige Richtlinie zur Förderung von Angeboten der Jugendhilfe der Stadt Halle (Saale) herangezogen wurde. Der einzige Punkt aus dieser Richtlinie, der nicht beachtet werden musste, war die Notwendigkeit eines Eigenanteils des Trägers. Es handelt sich demnach um eine 100 % ige Förderung der förderfähigen Angebote und Projekte.

Ausgehend von den Ergebnissen der bisherigen Arbeit (siehe auch Berichterstattung in den Ausschüssen zur Umsetzung der Schulsozialarbeit in Halle im Jahr 2013) wurden die 3 Leistungsbereiche in 2 Kategorien eingeordnet:

I. Klassische Schulsozialarbeit (LB III Teil Schulsozialarbeit und II) an Schul- und Hortstandorten

II. begleitende Angebote (LB III Teil Schulbezogene Jugendarbeit und LB V) im Umfeld von Schule.

Hier ergab sich in der Auswertung des geförderten Leistungsumfanges (Höhe der Fördermittel) ein Verhältnis von etwa 60:40. Dieses Verhältnis in der Zurverfügungstellung der Finanzsummen für beide Kategorien soll auch für den Förderzeitraum 2014 beibehalten werden (Gewährleistung von Nachhaltigkeit).

Der Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 4. Juli 2013 besagt, dass bei der Vergabe von Fördermitteln für Schulsozialarbeit die Schulform eine wesentliche Rolle spielen soll.

Gemäß diesem Beschluss wurde die Kategorie I. klassische Schulsozialarbeit weiter nach Schulformen unterteilt.

Die Träger der freien Jugendhilfe hatten die Möglichkeit, bis 21. Juni 2013 im Fachbereich Bildung ihre Anträge einzureichen. Dort wurden die Leistungsbeschreibungen kategorisiert und bewertet. Die Ergebnisse sind in den Anlagen 1 und 2 dargestellt.

Gemäß der Vereinbarung der Verwaltung werden die Anträge, die hier über die Förderung durch Mittel des Bildungs- und Teilhabepaketes keine Berücksichtigung finden können, nach geltender Förderrichtlinie in die Bearbeitung der Fördermittelanträge mit dem Stichtag 31. August 2013 („allgemeine Förderung der Träger der freien Jugendhilfe für 2014“) aufgenommen und dem Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung vorgelegt (geplant Dezember 2013).

Schulsozialarbeit findet in der klassischen Form in Schule vor Ort, unabhängig von Standorten, statt, so dass schulentwicklungsplanerische Aspekte hier keine wesentliche Rolle spielen. Maximal kann Schulsozialarbeit noch geplante Standortverlagerungen oder Schulfusionen sozialpädagogisch begleiten.

Familienverträglichkeitsprüfung:

Gemäß den Grundsätzen 1, 2 und 3 einer familienfreundlichen Stadtentwicklung sollen die jungen Menschen mit ihren Familien im Mittelpunkt des kommunalen Handelns liegen und Integrationsmöglichkeiten (Grundsatz 5) geschaffen werden.

Mit der Installierung von Schulsozialarbeit über BuT werden einerseits die Möglichkeiten des Bildungs- und Teilhabepaketes den unterstützungsbedürftigen Menschen nähergebracht (Prüffragen- und Maßnahmenkatalog -Teil F Frage 2.) und andererseits Angebote für eine gelingende Schulkarriere, als Startposition ins „Erwachsenenleben“, unterbreitet.

Wünschenswert ist ein dauerhaftes Unterstützungsangebot Schulsozialarbeit in Halle (Saale) über 2014 bzw. auch über die Dauer des Landesprogramms hinaus.

Anlagen:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Übersicht der Projekte Klassische Schulsozialarbeit an Schulen und Horten |
| Anlage 2 | Übersicht der begleitenden Projekte an und im Umfeld von Schule |